

datenschutz.konkret

Newsletter der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft Nr. 45 Dezember 2010

(konk-192)

Weitere Schritte in Richtung einer professionellen Aufsichtsbehörde.

2010 war bisher ein interessantes und arbeitsintensives Jahr. Nach wie vor beschäftigt uns der Rollenwechsel, von einer reinen Fachstelle hin in Richtung einer unabhängigen beratenden Kontrollbehörde. Im Austausch mit anderen Datenschutzbehörden und mit Unterstützung externer Experten entwickeln wir uns langsam aber stetig zu einer professionellen Kontrollbehörde, so wie es das Datenschutzgesetz vorsieht.

Während das Instrument der Finanzkontrolle seit Jahren etabliert ist und der Umgang mit Steuergeldern selbstverständlich geprüft wird, steckt die datenschutzrechtliche Kontrolle noch in den Kinderschuhen und ist wenig bekannt.

Weshalb braucht es überhaupt eine unabhängige Kontrollbehörde im Bereich Datenschutz? Um was geht es beim Datenschutz überhaupt? Der verfassungsrechtliche Datenschutz ist Teil des Rechts auf eine Privat- und persönliche Geheimsphäre. Das Bundesgericht spricht heute weniger von "Datenschutz" sondern benutzt den Begriff "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" (statt vieler BGE 128 II 259) Dieser Begriff scheint denn auch viel verständlicher, oder möchten wir nicht alle selbst entscheiden dürfen, wer was wann über uns wissen darf?

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt indessen nicht absolut. Bürgerinnen und Bürger sind vielmehr verpflichtet, dem Staat gewisse Informationen zu ihrer Person zu geben, weil Behörden wie z.B. die Steuerverwaltung, Schulen, Spitäler, Einwohnerkontrollen, Sozialdienste, Regionale Arbeitsvermittlungen etc. diese zum Teil sensiblen Personendaten benötigen, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können. Auf der anderen Seite müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass mit ihren - hoheitlich (durch den Staat) erhobenen Daten - rechtmässig umgegangen wird, dass ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung von den Behörden beachtet wird. Im Interesse dieser Bürgerinnen und Bürger sieht das schweizerische Datenschutzrecht seit ein paar Jahren den Einsatz von Aufsichtsbehörden vor, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben punktuell überprüfen muss.

Gestützt auf das Datenschutzgesetz kontrollieren wir nach einem autonomen Prüfungsprogramm, ob die Bestimmung über den Datenschutz Anwendung finden (§ 24 Bst. a DSG). Die Behörden sind verpflichtet, uns bei der Durchführung dieser Prüfung zu unterstützen (§ 25 Abs. 2 DSG). Es kann durchaus sein, dass auch Ihre Behörde 2011 ein Schreiben von uns erhält, in dem eine Kontrolle in ihrer Behörde angekündigt wird. Was geschieht dann?

In der Regel wird im Rahmen eines Erstgesprächs erklärt, wie die Kontrolle ablaufen wird und wer die für die Prüfung erforderlichen Informationen liefern kann. In den meisten Fällen wird anschliessend eru-

Themen dieser Ausgabe

- (konk-192) Weitere Schritte in Richtung einer professionellen Aufsichtsbehörde..... S. 1
- (konk-193) Umfang der Zugriffsberechtigung von Gemeinderäten auf Gemeindeakten S. 2
- (konk-194) Akteneinsicht nach Verwaltungsverfahrenrecht und Einsichtsrecht nach DSG..... S. 2
- (konk-195) Durchbrechung von Datensperren..... S. 3
- (konk-196) Umgang mit Personendaten von Einsprechern gegen Zonenpläne..... S. 3
- Über die Grenze geschaut..... S. 4
- Literaturempfehlungen..... S. 4
- Impressum..... S. 4

iert, welche Personendaten bearbeitet werden und wie die Bearbeitungsprozesse aussehen. Zu diesem Zweck wird uns die Behörde vor allem Fragen aus den Bereichen Recht, Organisation und IT-Sicherheit beantworten müssen. Je nach Sachlage werden einzelne Bereiche anschliessend vor Ort vertieft geprüft. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Bericht verfasst, der einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigt und Massnahmen empfiehlt.

Eine derartige Kontrolle ist für die betroffene Behörde mit einem gewissen Aufwand verbunden. Die Behörde kann jedoch durch die Kontrolle Sicherheit im Umgang mit Personendaten gewinnen, allfällige Fehler korrigieren und Datenbearbeitungsprozesse optimieren. Dies wiederum dient letztlich den Bürgerinnen und Bürgern, die darauf vertrauen, dass mit ihren Daten rechtmässig umgegangen wird.

(konk-193)

Umfang der Zugriffsberechtigung von Gemeinderäten auf Gemeindeakten

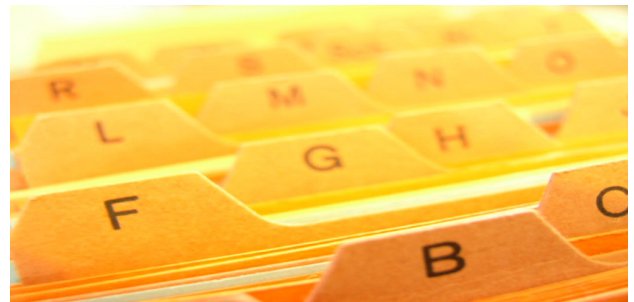
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bekleiden ein wichtiges Amt. Für Ihre Aufgabenerfüllung brauchen sie Informationen und somit Einsicht in viele Akten, die auch Personendaten enthalten können. Dennoch haben sie nicht Zugriff auf sämtliche Akten der Gemeindeverwaltung. In der Praxis stellt sich regelmässig die Frage, wie weit das Einsichtsrecht der Gemeinderäte gehen darf.

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Bearbeitungen von Personendaten, worunter auch der Zugriff auf Daten zu verstehen ist, nur erfolgen darf, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht. Entweder muss das Gesetz den Zugriff selbst gestatten oder aber der Zugriff muss zur Erledigung einer gesetzlich festgelegten Aufgabe notwendig sein.

Die Aufgaben der Gemeinderäte sind im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Gemäss § 70 Gemeindegesetz übt der Gemeinderat alle Verwaltungsbefugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Gemeinderates treffen im Rahmen der Gesetzgebung alle für die Führung ihres Geschäftsbereiches nötigen Anordnungen und Entscheide. In diesen Bereichen sind sie daher befugt, Personendaten zu bearbeiten, soweit diese zur Erledigung der Gemeindeaufgaben bzw. Wahrnehmung der Führungsfunktion nötig sind. Da die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nicht in allen Gemeinden im gleichen Ausmass mit der operativen Erledigung von Einzelfällen befasst sind, gehen

ihre Zugriffsberechtigungen je nach Organisation der Gemeindeverwaltung mehr oder weniger weit.

Bei der Beurteilung der Frage, wie weit die Einsicht eines Gemeinderats in Verwaltungsakten gehen darf, ist die zentrale Frage für jeden Gemeinderat: "Welche Informationen brauche ich tatsächlich für die Erfüllung meiner gesetzlichen Aufgabe?" Wenn z.B. statistische Auswertung oder anonymisierte Daten für die Aufgabenerfüllung ausreichen, besteht keine Notwendigkeit auf ganze Dossiers oder einzelne Personendaten zuzugreifen.



Ferner sind die Akten der Geschäftsprüfungskommission für den Gemeinderat nicht zugänglich. Dies umso mehr, als § 101 Abs. 3 Gemeindegesetz bestimmt, dass Gemeinderäte aus Gründen der Unvereinbarkeit nicht in die Geschäftsprüfungskommission gewählt werden können. Die GPK der Gemeinden unterstehen zudem der Aufsicht des Kantons.

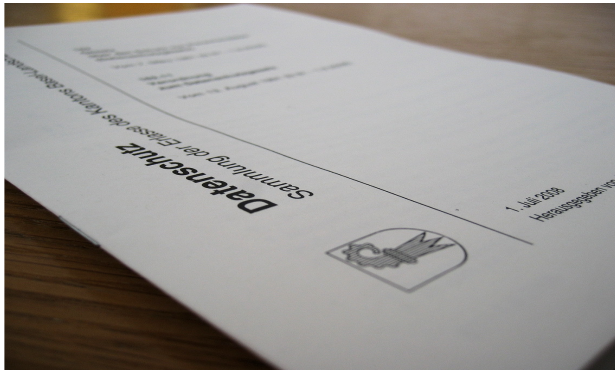
Schliesslich sind auch Protokolle früherer Gemeinderatssitzungen für den aktuellen Gemeinderat nur dann einsehbar, wenn sie für die Einarbeitung ins Ressort oder zur Beurteilung eines aktuellen Geschäfts notwendig sind.

(konk-194)

Akteneinsicht nach Verwaltungsverfahrenrecht und Einsichtsrecht nach DSG

Akten, welche von kantonalen und kommunalen Behörden bearbeitet werden, können aus unterschiedlichen Gründen von den betroffenen Personen eingesehen werden. Einerseits sieht das Verwaltungsverfahren ein Recht auf Akteneinsicht vor, andererseits räumt das Datenschutzgesetz jeder Person das Recht ein, zu wissen welche Daten über sie bearbeitet werden. Obwohl sehr ähnlich, sind diese beiden Formen der Einsichtnahme in die behördliche Bearbeitung von Information von einander zu trennen, da sie verschiedene Funktionen erfüllen.

Das Akteneinsichtsrecht des Verwaltungsverfahrens ist ein Teilaspekt des sog. rechtlichen Gehörs. Sein Zweck besteht darin, den Adressaten einer Verfügung zu ermöglichen, die Grundlage für die Feststellung des Sachverhalts, auf den sich die Behörde beim Erlass der Verfügung stützt, zu überprüfen. Entsprechend umfasst die Akteneinsicht sämtliche Dokumente, die Tatsachen enthalten, welche der Behörde als Entscheidungsgrundlage gedient haben.



Dagegen steht das Einsichtsrecht aus dem Datenschutzgesetz ausserhalb des Verwaltungsverfahrens (§ 18 DSG). Es kann jederzeit und voraussetzungslos geltend gemacht werden. Sein Zweck liegt darin, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, herauszufinden, welche Informationen über sie bei der Behörde aktenkundig sind bzw. bearbeitet werden. Stellen die Betroffenen Unregelmässigkeiten fest, können sie u.a. eine Berichtigung der Daten oder die Unterlassung widerrechtlicher Datenbearbeitungen verlangen (§ 20 und 21 DSG).

Im Gegensatz zum Akteneinsichtsrecht bezieht sich das Einsichtsrecht nach DSG nicht auf entscheidungsrelevante Informationen, sondern auf sämtliche Personendaten der jeweiligen Gesuchstellerin bzw. des jeweiligen Gesuchstellers, die in irgend einer Form bei einer Behörde aktenkundig sind. Als Personendaten in diesem Sinn gelten sämtliche Informationen, welche durch Namensnennung oder aufgrund der Umstände mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden können.

Ein weiterer Unterschied zum Akteneinsichtsrecht besteht darin, dass das Datenschutzrecht vorsieht, dass unrichtige oder unvollständige Personendaten auf Antrag der betroffenen Person berichtigt werden müssen. Ein solches Recht besteht im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Akteneinsicht nicht, da hier nicht die jeweilige Information selbst Gegenstand des Einsichtszwecks ist, sondern ein behördlicher Entscheid, der auf dieser allenfalls falschen Information beruht. Die Unrichtigkeit der Entscheidungsgrundlage kann im Rahmen des Verfahrens eingebracht werden.

(konk-195)

Durchbrechung von Datensperren

Die Aufsichtsstelle Datenschutz hatte in den vergangenen Monaten vermehrt Anfragen zu bearbeiten, welche die Bekanntgabe von Personendaten an Private zur Durchführung eines Vertrags betrafen.

Das Datenschutzgesetz erlaubt in § 11 Abs. 4 lit. c die Durchbrechung einer Datensperre, wenn die anfragende Person glaubhaft machen kann, dass sie gesperrte Personendaten für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs benötigt. Üblicherweise gelangt diese Bestimmung zur Anwendung, wenn etwa Gläubiger den Wohnort eines Schuldners ausfindig machen wollen, um diesen zu betreiben.

Wenn sich die anfragende Person auf eine Vollmacht beruft, die sie ermächtigt, gesperrte Daten zu erfahren, darf eine Auskunft nur erteilt werden, wenn die Vollmacht echt ist. Wenn Zweifel an der Echtheit der Vollmacht bestehen, sind diese durch Rücksprache mit der betroffenen Person zu klären.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Datensperre berücksichtigt werden muss, wenn weder ein Rechtsanspruch durchgesetzt werden soll, noch eine Vollmacht der betroffenen Person vorliegt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn von Auskunfteien, ihre Adressdatenbank aktualisieren möchten und u.a. aus Kostengründen gerne die bei den Behörden vorhandenen Daten erhalten möchten.

(konk-196)

Umgang mit Personendaten von Einsprechern gegen Zonenpläne

Personen, die im Rahmen einer Zonenplanänderung Einsprache gegen den aufgelegten Zonenplan erheben, sind nach Möglichkeit in ein sog. Verständigungsverfahren nach § 32 des Raumplanungs- und Baugesetzes einzubinden.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens ist es üblich, dass Gemeinden Unterlagen zur Zonenplanrevision, relevante Aktenstücke sowie Protokolle, die im Verlauf der Verständigungsprozess erstellt werden, den Parteien zustellen. Da das Verständigungsverfahren ein verwaltungsrechtliches Verfahren darstellt, untersteht die Versendung von Informationen und Daten der entsprechenden Gesetzgebung, so auch

dem Datenschutzrecht. Soweit diese Personendaten darstellen, dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn dies für den korrekten Ablauf des Verfahrens notwendig ist, wie etwa die Bekanntgabe der Kontaktdaten einer Person bei der Gemeinde, an die sich die Einsprecher wenden können, wenn Fragen zu den Unterlagen bestehen sollten.

Nicht für den Ablauf des Verfahrens notwendig ist hingegen, dass einzelne Einsprecher die Kontaktdaten von anderen Personen erhalten, welche gegen denselben Plan Einsprache erhoben haben.

Nicht zulässig ist schliesslich die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Einsprecher an Drittpersonen, welche aufgrund von geplanten Bauprojekten ein Interesse an der jeweiligen Zonenänderung haben. Neben den oben genannten Gründen, welche in diesem Fall erst recht zur Geltung gelangen, besteht hier die Gefahr, dass einzelne Einsprecher durch Dritte unter Druck gesetzt werden könnten.

Über die Grenzen geschaut

Bussen bei Verstoss gegen das Datenschutzgesetz

Die Datenschutzbehörde Grossbritanniens hat neu die Möglichkeit, Bussen bis zur Höhe von £ 500'000 auszusprechen. Vor Kurzem machte der britische Datenschutzbeauftragte erstmals Gebrauch von dieser Massnahme. So wurde die Verwaltung von Hertfordshire mit £100'000 (156'000 Franken) gebüsst, weil Angestellte hoch sensitive Daten irrtümlicherweise an die falsche Faxnummer schickten. Ferner erhielt ein Agentur, die sich mit Wiedereingliederung von Arbeitslosen beschäftigt, eine Busse von £60'000 (94'000 Franken) weil ein unverschlüsseltes Laptop, das Daten von 24'000 Personen enthielt, verloren ging.

Neben Grossbritannien kennen noch weitere Länder die Möglichkeit, Bussen auszusprechen. So musste beispielsweise die Hamburger Sparkasse kürzlich eine Busse von 200'000 Euro (265'000 Franken) bezahlen, weil sie gegen Datenschutzvorschriften verstossen hat. Neben der Geldstrafe dürfte im Bankensektor allerdings der Imageschaden schwerer wiegen, sind doch gerade Bankkunden daran interessiert, dass mit ihren Daten kein Missbrauch getrieben wird.

Literaturempfehlungen

Blown to Bits - Your Life, Liberty, and Happiness After the Digital Explosion von Abelson, Hal; Ledeen, Ken; Lewis, Harry; 2008 Addison-Wesley Longman; ISBN 0-13-713559-9

Können Sie kontrollieren, wer Zugang zu Ihren digitalisierten Informationen hat? Wenn Sie eine Suchmaschine im Netz benutzen, wer bestimmt, welche Ergebnisse Sie zu sehen bekommen? Können Sie in der digitalen Welt Ihre Meinung frei äussern? Sind Sie an der Bildung der Regeln für diese und ähnliche Fragen beteiligt?

In diesem Buch werden die grundlegenden Veränderungen durch digitale Technologien ausserordentlich klar und auch für Nichtinformatiker gut verständlich dargestellt. Die Autoren haben ein tiefes Verständnis der technischen Aspekte, sie richten ihren Blick aber in erster Linie auf die sozialen und politischen Fragestellungen.

Schengen und Dublin in der Praxis
Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.)
(ISBN 978-3-03751-294-4)

Ein Tagungsbericht, der die Fortentwicklung des Schengener und Dubliner Rechts und die daraus resultierenden Rechtsfragen thematisiert. Er ist interessant für Fachleute die sich mit Fragen der polizeilichen Zusammenarbeit und des grenzüberschreitenden Datenschutzes befassen.

Das Team der Aufsichtsstelle Datenschutz wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen ein glückliches Neues Jahr



Impressum

Redaktion: Ursula Stucki / Michael Schnyder / Philip Glass

Anfragen, Anregungen etc. an: Aufsichtsstelle Datenschutz Kanton Basel-Landschaft, Rathausstrasse 45, CH-4410 Liestal
Tel. ++41(0)61 925 64 30, Fax ++41 (0)61 925 64 31
e-mail: datenschutz@bl.ch
Homepage: <http://www.bl.ch/datenschutz>

Weiterverbreitung unter Quellenangabe erwünscht. Belegexemplare bitte an die obgenannte Adresse.